

Einlaufstempel der Gemeinde

An den

Bürgermeister der Gemeinde

in

Ich (Wir) beantrage(n) eine zeitliche Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 13/1975, in der derzeit geltenden Fassung, für die nachstehend genannte bauliche Anlage, soweit dadurch begünstigter Wohnraum geschaffen wurde.

I. a) Eigentümer (reicht der Raum in der Tabelle nicht aus, ist ein Beiblatt anzufügen):

Name (Firma)	Anschrift	Anteil

Zustellungsbevollmächtigter:
(Name und Anschrift)

b) Falls die bauliche Anlage auf fremdem Grund und Boden steht.
Vor- und Zuname des Eigentümers des Grund und Bodens.

c) Lage (genaue Bezeichnung des Ortes, der Straße, Gasse, Hausnummer, wo die bauliche Anlage liegt, allenfalls Parzelle, Grundbucheinlagezahl, Katastralgemeinde)

II. Haben Sie für die Errichtung der baulichen Anlage Förderungsmittel nach einem der folgenden Gesetze in Anspruch genommen:

- a) Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967
- b) Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, LGBl. Nr. 7/1972

ja* — nein*

Falls ja: nähere Bezeichnung der schriftlichen Zusicherung:

.....
Datum und Zahl der Zusicherung

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

III. Die bauliche Anlage ist ein Neubau* — Zubau* — Aufbau* — Umbau* — Einbau*

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die nähere Beschreibung ist in der topographischen Beschreibung vorzunehmen.

IV. Wenn für den Grund und Boden und allenfalls auch schon für die bauliche Anlage ein Einheitswert durch das zuständige Finanzamt festgestellt wurde, Einheitswert und Aktenzeichen angeben

V. Die baubehördliche Benützungsbewilligung wurde:

a) erteilt von der Baubehörde I. Instanz unter Datum und Zahl:

b) zugestellt am:

Falls für frühere Ausbaustufen desselben Bauvorhabens Teilbenützungsbewilligungen erteilt wurden (§ 32 Abs. 3 Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969), sind diese nachstehend anzuführen (ausstellende Behörde, Datum und Zahl):

VI. Nur auszufüllen, wenn ein Neubau vorliegt.

Gesamte nutzbare Fläche der baulichen Anlage:

m²

davon entfallen auf:

a) gesamte nutzbare Fläche, welche ständig Wohnzwecken dient:

m²

b) gesamte nutzbare Fläche, welche gewerblichen (freiberuflichen) Zwecken dient:

m²

- c) gesamte nutzbare Fläche, welche öffentlichen Zwecken dient: m²
- d) gesamte nutzbare Fläche der Garagen: m²

Definition der nutzbaren Fläche (§ 53 Abs. 5 zweiter bis vierter Satz des Bewertungsgesetzes):

Nutzbare Fläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume und Wandnischen (Einbauschränke) sowie einschließlich der für die erwähnten Zwecke nutzbar ausgestatteten Keller- und Dachbodenräume; Garagen sind in die nutzbare Fläche einzubeziehen. Die Wandstärke ist bei der Berechnung der nutzbaren Fläche außer Betracht zu lassen. Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind, sowie Treppen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht einzubeziehen.

VII. Nur auszufüllen, wenn zu einer bestehenden baulichen Anlage ein Zu-, Auf-, Um- oder Einbau vorgenommen wurde.

- Gesamte nutzbare Fläche der neuen baulichen Anlage (Zu-, Auf-, Um- oder Einbau): m²
davon entfallen auf:
- a) gesamte nutzbare Fläche, welche ständig Wohnzwecken dient: m²
- b) gesamte nutzbare Fläche, welche gewerblichen (freiberuflichen) Zwecken dient: m²
- c) gesamte nutzbare Fläche, welche öffentlichen Zwecken dient: m²
- d) gesamte nutzbare Fläche der Garagen m²

Definition des Begriffes nutzbare Fläche und Anmerkung siehe Pkt. VI.

VIII. Falls Wohnungen mit einer nutzbaren Fläche von mehr als 130 m² vorhanden sind, ist anzugeben:

1. Anzahl der Wohnungen über 130 m²
2. Für jede einzelne dieser Wohnungen ist anzugeben:

Wohnungs-Nr.	Name des Wohnungsinhabers	Nutzbare Fläche m ²	Anzahl der zum Haushalt gehörenden Kinder

Falls der Raum nicht ausreicht, bitte Beiblatt anschließen.

